

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2310.2 (Laufnummer 14482)

Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **751.12**

Geändert: –

Aufgehoben: 751.12

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 12 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Strassenbauprogramm

¹ Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2014–2022 wird genehmigt.

² Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

§ 2 Rahmenkredite

¹ Zur Durchführung des Strassenbauprogramms werden folgende Rahmenkredite bewilligt:

- a) Kantonsstrassen (Ausbauten inklusive lokale Korrekturen, Lärmschutz, Kunstbauten, technische Einrichtungen, allgemeine Projektierungen und generelle Planungen von Neubauprojekten): 151.0 Millionen Franken;

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [751.14](#)

b) für den öffentlichen Verkehr, Radstrecken und Sonderbauwerke: 65.0 Millionen Franken.

² Die Kredite sind Nettobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

³ Der Rahmenkredit gemäss Abs. 1 Bst. a geht zulasten der Spezialfinanzierung gemäss § 35 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996¹⁾, derjenige gemäss Abs. 1 Bst. b geht zulasten der Verwaltungsrechnung.

§ 3 Kreditfreigabe

¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 2.0 Millionen Franken liegenden Kredite frei für Ausbauten inklusive lokale Korrekturen, Lärmschutz, Kunstbauten und technische Einrichtungen an Kantonsstrassen (§ 2 Abs. 1 Bst. a) sowie für den öffentlichen Verkehr und Sonderbauwerken (§ 2 Abs. 1 Bst. b).

² Allgemeine Projektierungen werden mit jährlichem Budgetkredit freigegeben.

³ Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite, namentlich die Kredite für Radstrecken und generelle Planungen von Neubauprojekten frei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 – 2014 vom 18. Dezember 2003²⁾ (Stand 11. Dezember 2010) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾ oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ⁴⁾.

¹⁾ BGS [751.14](#)

²⁾ BGS [751.12](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

Publiziert im Amtsblatt vom ...